

vom 2. Juni 1913, den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 441) zu gewähren ist, und daß der Teuerungszuschlag bei Verordnung von Arzneimitteln außer Ansatz bleibt, für die gemäß § 376 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung, § 14 unserer Verordnung vom 2. Juni 1913, den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung betreffend, Verkaufspreise festgesetzt worden sind.

Karlsruhe, den 1. Mai 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer.

Kohlhepp.

Verordnung.

(Vom 7. Mai 1918.)

Die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst, hier die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach betreffend.

Zum Vollzug der Landesherrlichen Verordnung vom 17. November 1917, die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienste betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 391), werden auf Grund der §§ 1 und 3 dieser Verordnung im Einverständnis mit dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen nachstehende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Die Kriegsteilnehmer haben die nach etwaiger Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Hochschulstudium und den Vorbereitungsdienst oder auf einen dieser beiden Ausbildungsabschnitte noch verbleibende restliche Vorbereitungszeit in der Regel zu einem Drittel im Dienst der Wasser- und Straßenbauverwaltung und zu zwei Dritteln im Dienst der Eisenbahnverwaltung zuzubringen.

§ 2.

Für die Kriegsteilnehmer wird der Umfang des zu fertigenden größeren Entwurfes (§ 10 der Landesherrlichen Verordnung, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1914 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 344 —) soweit eingeschränkt, daß dieser in sechs Wochen bearbeitet werden kann.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 7. Mai 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer.

Dr. Schühly.

Druck und Verlag von Walsch & Vogel in Karlsruhe.